

# Rheinsberger Zeitung

Ämtliches Veröffentlichungsblatt der Stadt Rheinsberg

### Bezugs-Preis

Einjähriger Geschäftspreis sowie bei den Abholstellen und beim Bezuge durch die Post 0,90 Mark. Durch Briefträger oder durch Boten frei ins Haus gebracht 1,00 Mark.

Für die Schriftleitung verantwortlich  
Carl Thermann



Druck und Verlag  
C. Thermanns Buchdruckerei,  
Rheinsberg.

### Anzeigen

Für dieses Dienstag, Donnerstag und Sonnabend erscheinende Blatt werden mit 0,20 Mark für die 6-spaltigen Zeilen oder deren Raum berechnet und bis vormittags 10 Uhr vor jedem Erscheinungstage erbeten.

Nr. 43

Fernsprecher

Donstag, den 11. April 1933.

Nummer 37

39. Jahrgang

## Sieg des Reichsgedankens

Berlin, 10. April.

Seit Jahr und Tag hat man in Deutschland über die Notwendigkeit einer Reichsreform debattiert. Im Grunde genommen war ja jedermann der Ansicht, daß die Weimarer Verfassung diese Frage nicht zu lösen vermocht hatte und daß auf diesem Wege stehengeblieben war. Man hatte wohl eine einheitliche Reichsfinanzverwaltung geschaffen und auch das Verwaltungsverfahren einheitlich gestaltet, aber im übrigen alle Maßnahmen unterlassen, die eine politische Harmonie zwischen Reich und Ländern gewährleisten konnten. In der innerpolitischen Siedlung hatte sich abgelesen von der völlig ungenügenden Verringerung der Länderzahl von 25 auf 17, was geändert. Die politische Selbständigkeit der Länder ist im weitgehendem Maße aufrechterhalten. Die Länder behielten ihre Parlamente, ihre Staatsministerien und ihre eigene Verwaltung, vor allem blieb das wichtige Polizeiwesen in ihren Händen. Das Reich war damit in den Ländern in diesen Fällen auf den guten Willen der Länder angewiesen. Enge Auseinandersetzungen zwischen Reich und Ländern in innerpolitischen Spannung unauflöslich, und oft die Wege der Reichspolitik durch die Maßnahmen dieses übertriebenen Partikularismus durchkreuzt worden.

In allen Kreisen hatte man klar erkannt, daß der Reichsgedanke unter diesen unzulässigen Zuständen auf Dauer nicht bestehen würde, aber zur Befreiung der Tat konnte sich niemand aufraffen! In zahllosen Zeitungsartikeln und Broschüren, in endlosen Vorträgen und Länderkonferenzen wurde über die Erneuerung des Reiches, über die Neuorganisation des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern geschrieben und geredet, ohne daß man jemals zu einem wirklichen Entschluß gekommen ist. Die nationale Regierung allein hat den Mut befaßt, den entscheidenden Schritt zu tun, um endlich den Weg für die Reichsreform frei zu machen.

Sachlich bedeutet die Einsetzung der Reichsstatthalter eine Ergänzung zu dem ersten Reichsgesetz. Nach der Verfassung bestimmt der Reichstag die politische Willensbildung des Reiches. Zur Herstellung einer engeren Verbindung zwischen Reich und Ländern muß der Reichstag die Möglichkeit haben, die Länder in der Reichspolitik einzugliedern. Diesen Erfordernissen entspricht die Einsetzung der Reichsstatthalter, deren Aufgabe es vornehmlich ist, für die Beachtung der Reichsinteressen in den Ländern zu sorgen. Mit dem Reichsgesetz hat die Regierung Hitler den entscheidenden Schritt zur Reichsreform getan.

Welche Persönlichkeiten zu Statthaltern ernannt werden, ist mit Ausnahme von Preußen, in dem Reichsstatthalter selbst Statthalter wird, noch nicht zu erfahren. Die Besetzungen zwischen dem Reichsamt und dem Statthalter in dem größten deutschen Land, ist natürlich von größter Bedeutung, wird doch dadurch allein schon eine Vereinfachung von Reichs- und Landespolitik verbürgt, die weit über das durch Einsetzung der kommissarischen Regierung erzielte Maß hinausgeht. Es gilt als sicher, daß der Reichsstatthalter als Statthalter des Reiches den Reichsminister und die Reichsministerialräte des Reiches, sowie den Reichsministerialpräsidenten in Preußen ernannt wird. Die Amtsbefugnisse dürfte wahrscheinlich erst nach Ostern erfolgen. Der Statthalter für Bayern dürfte der bisherige Reichsminister General von Epp ausscheiden sein. Für kleinere Länder unter zwei Millionen Einwohnern wird wahrscheinlich ein Statthalter für mehrere Länder ernannt werden.

Trotz dieser radikalen politischen Gleichgestaltung wird den deutschen Ländern ein wichtiges Aufgabengebiet verbleiben. Der Reichsstatthalter hat wiederholt betont, daß das natürliche Eigenleben der Länder unter der Umgestaltung des deutschen Staatsaufbaues nicht leiden soll. Die Schöpfer des neuen Gesetzgebungswerkes wissen, daß der nationalsozialistische Staat ausdrücklich betont wird, daß der Reichsstatthalter als Statthalter des Reiches und als Statthalter des Reiches leben und sich stärker entfalten können unter einer starken politischen Reichsgewalt, die sich auf die großen politischen Aufgaben der Nation beschränkt, als in der föderalistischen Staatsform, die in einem Eigenleben der Länder besteht. Die Rechte der Reichsstatthalter sind als Ganzes verzerzt und verdrängt.

Mit dem neuen großen Gesetzgebungswerk hat die nationale Regierung eine geschichtliche Tat vollbracht, auf die die deutsche Nation schon lange gewartet hat. Die Behauptung des deutschen Volkes nach einem wirklichen einheitlichen Reich ist damit endlich erfüllt! Was jetzt noch zu tun ist, ist eine Frage zweiter Ordnung. Man könnte z. B. denken, daß sich die Reichsregierung mit dem Gedanken trägt, an einzelnen Stellen eine regionale Neugliederung des Reiches durchzuführen und insbesondere die aus alter Zeit übernommenen zahlreichen En- und Exklaven zu beseitigen. Noch dringender ist eine großzügige Verwaltungsreform. Die zielbewusste und einheitliche Führung des Reiches bietet uns die Gewähr dafür, daß sich auch auf dem Gebiete der Verwaltungsreform der Reichsgedanke siegreich durchsetzen wird, ebenso wie es auf politischem Gebiet in so vorbildlicher und entschlossener Weise geschehen ist.

## Das Beamtengesetz

### Entlassung der Parteibuchbeamten

Berlin, 10. April.

Gleichzeitig mit der Beschlußfassung über die Einsetzung von Statthaltern in den Ländern hat die Reichsregierung auch ein Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums verabschiedet, das anschließend in Kraft gesetzt worden ist. Zweck dieses Gesetzes, dessen Geltungsdauer bis zum 30. September 1933 befristet ist, ist die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Die einschneidendste Maßnahme ist die Entlassung der Parteibuchbeamten. Parteibuchbeamte sind Personen, die ohne besondere Eignung und lediglich auf Grund ihrer Parteizugehörigkeit Beamte geworden sind.

Unter das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums fallen alle unmittelbaren Beamten des Reiches, der Länder, der Gemeinden usw., ferner die Dienstträger der Sozialversicherungen. Nicht ausgenommen sind die Richter sowie die Lehrer an den Hochschulen. Beamte im einstweiligen Ruhestand werden als Beamte im Sinne des Gesetzes angesehen. Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft sind ermächtigt, für ihren Bereich entsprechende Anordnungen zu treffen.

In Erläuterung des neuen Beamtengesetzes wird von unterrichteter Seite mitgeteilt: Die nationale Erhebung bedarf zur Durchführung ihrer Aufgaben vor allem auch der Kraft des deutschen Berufsbeamtentums. Jeder ist dieser einflußreichste Stand von dem her im Jahr 1933 nicht unberührt geblieben. Momentlich zahlreiche Angehörige der Novemberpartei ohne Zusatz- und Vorbildung wurden rein aus parteipolitischen Rücksichten in die Verwaltung gebracht. Nur durch die Säuberung unserer Beamtenschaft von diesen zum Teil artemen Elementen kann wieder eine nationale Beamtenschaft geschaffen werden, die ihren Sinn wie früher in höchster reiflicher Pflichterfüllung sieht.

Die Maßnahmen sind nur vorübergehender Natur. In möglichst kurz bemessener Zeit soll die im Dienste verbleibende Beamtenschaft wieder in den vollen Genuß ihrer Rechte treten, die Ansehensrechte, Amtsbezeichnung, Titel, Recht auf Gehalt und Pension, Hinterbliebenenversorgung usw.

Im § 1 wird der Zweck des Gesetzes bekanntgegeben. In den §§ 2-4 werden die Beamtensategorien genau gekennzeichnet, die vom Gesetz erfaßt werden und die einzelnen Maßnahmen, die gegen die Beamten der verschiedenen Gruppen möglich sind. Als schwerste Maßnahme kommt die Entlassung aus dem Dienst, als leichteste die Verlegung in den Ruhestand mit allen Ehren und mit vollen Pensionsbezügen in Frage.

Nach dem § 2 werden die seit dem 9. November 1918 eingetretene Beamten, die für ihre Laufbahn nicht vorgebildet sind, entlassen. Es stehen ihnen ihre bisherigen Bezüge noch auf drei Monate nach der Entlassung zu. Dagegen entfallen für sie alle weiteren Ansprüche, wie z. B. Wartegeld, Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung.

### Ausnahme für jüdische Kriegsteilnehmer

Der § 3 drückt aus, daß Deutschland künftighin nur von deutschen Beamten geleitet und regiert werden soll. Er legt Beamte, die nicht arischer Abkunft sind, sind in den Ruhestand zu versetzen.

Das betrifft vor allem jüdische Beamte, die aber, soweit sie von früheren Regierungen als Beamte angestellt sind, mit allen Ehren und mit voller Pension entlassen werden. Der Begriff „arisch“ ist so aufzufassen, daß die Nachprüfung sich bis auf die Großeltern erstreckt. Wenn ein Teil der Großeltern jüdisch war, so treten diese Bestimmungen in Kraft. Es werden aber Ausnahmen gemacht, und zwar für alte Beamte, die bereits am 1. August 1914 Beamte gewesen sind und für solche, die im Weltkriege für das Deutsche Reich oder seine Verbündeten gekämpft haben oder auch für solche Beamte, deren Väter und Söhne im Weltkriege gefallen sind.

§ 4 behandelt die politisch unzuverlässigen Beamten, die in ihrer bisherigen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten. Sie können aus dem Dienst entlassen werden.

Die weiteren Paragraphen betreffen die Möglichkeit von Verlegung von Beamten in andere Ämter, gleichwertigen oder dieelsicht auf geringeren Ranges, wobei die Betroffenen die bisherige Amtsbezeichnung und das bisherige Dienstentlohnung beibehalten. So wird u. a. in Paragraph 6 gesagt, daß Stellen von Beamten, die nicht dienstfähig sind und in den Ruhestand versetzt werden, nicht wieder besetzt werden dürfen.

Die in den Ruhestand versetzten Beamten nichtarischer Abkunft oder die politisch unzuverlässigen Beamten erhalten kein Ruhegeld, wenn sie nicht mindestens eine zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt haben; Härten sollen vermieden werden.

## Rückzahlungspflicht für Minister

Was die Reichsminister anbelangt, soweit diese seit 1918 ernannt worden sind, so werden sie in ihren Bezügen auf das Reichsministergesetz zurückgefordert. Soweit diese Minister zu viel an Pensionen bezogen haben, müssen sie diese Beträge ab 1. April 1933 zurückzahlen.

Das Gesetz findet sinngemäße Anwendung auf Arbeiter und Angestellte.

## Zehn Statthalter

### Götting wird preussischer Ministerpräsident.

Berlin, 10. April.

Mit Verlautung, dürfen, abgesehen von Preußen, insgesamt zehn Statthalter eingesetzt werden, und zwar je einer für Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Thüringen, ferner ein gemeinsamer Statthalter für beide Rheinlande, ein weiterer gemeinsamer für Braunschweig und Anhalt, außerdem ein Statthalter für Oldenburg und Lippe und schließlich einer für die drei Hansestädte zusammen.

Für Preußen übernimmt bekanntlich Reichsstatthalter Hitler die Statthalterfunktion. Zum preussischen Ministerpräsidenten wird, wie nunmehr festgestellt, Reichsminister Götting ernannt werden.

Wie man hört, hat Weizsäcker von Papen für seine Person bereits auf die Ernennung zum preussischen Ministerpräsidenten verzichtet. Es verläutet, daß Weizsäcker von Papen andere wichtige Aufgabengebiete für das Reich übernehmen wird.

Von den weiteren wirtschaftspolitischen Maßnahmen des Kabinetts dienen auch die Bestimmungen über den Verwaltungsbeitrag und den Beitrag für Bauarbeiten sowie über Veränderungen des Reichsstatthalter und des Reichsstatthaltes im wesentlichen der wirtschaftspolitischen Gleichgestaltung. Das Gesetz über den Verwaltungsbeitrag und den Beitrag für Bauarbeiten sieht vor, daß das Amt der Mitglieder mit dem 31. Mai 1933 beendet ist. Die Ernennung der neuen Mitglieder soll auch in Zukunft durch den Reichspräsidenten erfolgen.

## Wieder Orden und Titel

Das Reichskabinett hat die Wiedereinführung von Ehrenkreuzen, Orden und Ehrenzeichen beschlossen. Die Titel werden verliehen vom Reichspräsidenten und von den Reichsstatthaltern, in Preußen vom Ministerpräsidenten in Vertretung des Reichspräsidenten. Orden und Auszeichnungen kann nur der Reichspräsident verliehen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird jedoch darauf hingewiesen, daß diese Gesetz lediglich über Aufhebung der bisherigen Bestimmungen des Artikels 109, Absatz 4 und 5 der Reichsverfassung die Ermächtigung erteilt. Ehrenkreuz und Orden wieder einzuführen und die Annahme von ausländischen Orden zu genehmigen. Es ist zur Zeit nicht beabsichtigt, neue Orden oder Ehrenzeichen zu schaffen.

## Neue Kraftwagen Steuerfrei

Berlin, 10. April.

Nach dem vom Reichskabinett verabschiedeten und inzwischen in Kraft getretenen Gesetz über die Verringerung der Kraftfahrzeugsteuer sind in Zukunft neue, d. h. nach dem 31. März 1933 erstmalig zum Verkehr zugelassene Personenkraftwagen und Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibusse) steuerfrei und zwar nicht nur in der Hand des ersten Erwerbers, sondern überhaupt.

Um die Steuerfreiheit zu erlangen, hat der Fahrzeug-eigentümer der Zulassungsbehörde nachzuweisen, daß sein Fahrzeug nach dem 31. März 1933 erstmalig zum Verkehr zugelassen ist. Die Zulassungsbehörde bescheinigt dies in der Steueranmeldung, die dem Finanzamt zugeleitet wird. Der Zulassungschein kann alsdann ohne weitere Beteiligung des Finanzamtes ausgehändigt werden; eine besondere Bescheinigung über die Steuerfreiheit stellt das Finanzamt nicht aus.

Im formeller Hinsicht ist vorgesehen, daß in Zukunft bei monatlicher Zahlung der Steuer anstelle von Vierteljahresraten nur Monatsraten ausgestellt werden. Für Kraftfahrzeugsteuer ist der Reichsminister der Finanzen zur Anordnung gewisser Erleichterungen ermächtigt.

Hinsichtlich der Vermögenssteuer ist für die Steuerjahr für die beim Buchmacher abgeschlossenen Betten dem für Totalatommieten anguleichen, das heißt, die Buchmachersteuer von 10 vom Hundert auf 16 vom Hundert des Betrages zu erhöhen. Für die Buchmachersteuer wird die Schlüsselung dahin geändert, daß die Steuer auf die Länder zu einem Drittel nach dem Aufkommen in den einzelnen Ländern und zu zwei Dritteln nach der Bevölkerungszahl verteilt wird. Das Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1933 in Kraft.

## Davis bei Hindenburg

Reichspräsident von Hindenburg empfing den von Paris kommende in Berlin eingetroffenen Führer der amerikanischen Abrüstungsdelegation, Norman Davis. Dem Empfang wohnte Reichsaussenminister Freiherr von Neurath bei.